

Behandlung der Kriegsgefangenen Offiziere.

Als sich die Nachrichten mehrten, daß unseren in russischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Offizieren die Gradabzeichen, Dekorationen zc. abgenommen werden, sah sich die k. u. k. Regierung veranlaßt, gegen ein solches entwürdigendes Vorgehen schärfsten Protest einzulegen und Vergeltungsmaßnahmen in Aussicht zu stellen. Dieser Schritt blieb zunächst erfolglos. Die russische Regierung verwies auf den Artikel 69 ihres Reglements für die Behandlung der Kriegsgefangenen, worin die Ablegung der genannten Ehrenzeichen allgemein festgesetzt wurde.

Die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung sah nicht nur davon ab, sogleich mit Retorsionsmaßnahmen einzusetzen, sondern entsandete ein Organ nach Reulegnbach, um dem dort befindlichen ranghöchsten Kriegsgefangenen russischen Offizier, Generalleutnant Kornilow, darzulegen, daß nunmehr auch von Seite Oesterreich-Ungarns nichts anderes erübrige, als gegen die russischen Offiziere in gleicher Weise vorzugehen, wenn nicht in letzter Stunde eine Zurücknahme der von der russischen Regierung verfügten Anordnungen erfolge. Generalleutnant Kornilow erbat hierauf einen zehntägigen Aufschub, um sich telegraphisch an eine maßgebende Persönlichkeit in Petersburg wenden zu können. Diese Fristverlängerung wurde bewilligt.

Als auch diese Zeitspanne erfolglos verstrichen war, ergab sich für das Kriegsministerium die Verpflichtung, unseren Kriegsgefangenen Offizieren für die durch Abnahme ihrer soldatischen Embleme zugefügte Unbilde Genugtuung zu verschaffen. Es wurden vorerst die Kriegsgefangenen russischen Subalternoffiziere beauftragt, die Gradabzeichen, Dekorationen und Kolarden abzulegen. Die Generale, Stabs-offiziere und Hauptleute blieben zunächst von dieser Maßnahme ausgenommen.

In den allerletzten Tagen hat sich nun die kaiserlich russische Regierung bereit erklärt, hinsichtlich der österreichisch-ungarischen Offiziere ausnahmsweise von der Durchführung der Ablegung der Gradabzeichen betreffenden Bestimmungen des russischen Kriegsgefangenen-Reglements abzu-
sehen.

Diese Stellungnahme der russischen Regierung hat es uns ermöglicht, nicht nur von der unmittelbar bevorzustehenden Ausdehnung der Gradabzeichenabnahme auf die Kriegsgefangenen russischen Generale, Stabs-offiziere und Hauptleute abzusehen, sondern auch den Kriegsgefangenen russischen Oberleutnants und Leutnants die Wiederanlegung ihrer Distinktionen, Auszeichnungen, Spezialabzeichen und Kolarden zu gestatten.

Es ist gewiß erfreulich, daß es im Wege der Verhandlungen gelungen ist, die Zurücknahme einer, das Ehrgefühl unserer, nach heldenmütigem Ringen in die Gewalt des Feindes gefallen Offiziere tief verletzenden Maßnahme zu erzielen und so eine Besserung ihres Loses herbeizuführen.